



Schützenveteranen  
Wasseramt

# **Statuten der Schützenveteranen Wasseramt**

Genehmigt an der Jahresversammlung  
vom 16. Februar 2019



## **1. Name, Sitz und Zweck**

### **Artikel 1 Name**

Unter dem Namen „Schützenveteranen Wasseramt“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.  
Die Gründung der ursprünglichen Vereinigung erfolgte am 17. Januar 1981.

### **Artikel 2 Sitz**

Der rechtliche Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.

### **Artikel 3 Zweck und Zugehörigkeit**

Der Verein pflegt den Schiesssport, die Kameradschaft und unterstützt die Jugend im Schiesswesen.  
Er ist Mitglied des Kantonalverbandes Solothurner Schützenveteranen (KSSV) und des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV).

## **2. Mitgliedschaft**

### **Artikel 4 Mitglieder**

Als Mitglieder können Schützinnen und Schützen aufgenommen werden, die im Jahre der Aufnahme das 60. Altersjahr erreichen und Mitglied eines Vereins des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) sind.

#### **Artikel 4.1 Ausländer**

Als Mitglieder können Ausländer gemäss Artikel 4 aufgenommen werden, wenn die Bewilligung der zuständigen kantonalen Militärbehörde vorliegt.

## **Artikel 5 Mitgliederbeitrag**

Zur Bestreitung der anfallenden Auslagen des Vereins wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, der jährlich durch die Jahresversammlung festgesetzt wird.

## **Artikel 6 Mitgliederarten**

Der Verein besteht aus:

- Veteranen zwischen dem 60. und 79. Altersjahr, welche jährlich den Mitgliederbeitrag entrichten
- Veteranen ab 80 Jahren
- Ehrenmitgliedern

Die beiden letzteren sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

## **Artikel 7 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **Artikel 8 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, Tod oder Ausschluss.

## **3. Organisation**

### **Artikel 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahresversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **Artikel 10 Jahresversammlung**

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres (Kalenderjahr) statt.

Die Mitglieder müssen – unter Bekanntgabe der Traktanden – mindestens 14 Tage vor der Jahresversammlung persönlich eingeladen werden.

Folgende Geschäfte fallen in die Kompetenz der Jahresversammlung:

1. Abnahme des Protokolls
2. Mutationen
3. Jahresberichte
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Jahresprogramm
6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
7. Budget
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Behandlung von Anträgen
11. Statutenänderungen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, können jedoch aufgrund eines Beschlusses der Jahresversammlung geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **Artikel 10.1 Anträge an die Jahresversammlung**

Anträge an die Jahresversammlung müssen spätestens eine Woche vorher dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

## **Artikel 11 Vorstand**

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar/Protokollführer
- d) Sekretär
- e) Kassier
- f) Schützenmeister 300 m
- g) Schützenmeister 25 m/50 m
- h) Fähnrich
- i) Beauftragter Jubiläen/Geburtstage
- k) Beisitzer

### **Artikel 11.1 Wahlprozedere/Amtszeit/Wiederwahl**

Präsident und Vorstand sind in zwei unabhängigen Wahlgängen von der Jahresversammlung zu wählen. Der Vorstand konstituiert sich in der Folge unter der Leitung des neugewählten Präsidenten selbst. Der gesamte Vorstand wird von der Jahresversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ämterkumulation – ausgenommen das Amt des Präsidenten – ist bei Bedarf möglich.

### **Artikel 11.2 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **Artikel 11.3 Finanzkompetenz**

Der Vorstand kann bei Bedarf jährlich ausserhalb des Budgets Ausgaben im Rahmen von CHF 500.— beschliessen.

### **Artikel 11.4 Funktionen der Vorstandsmitglieder**

- a) Der Präsident leitet den Verein und ist für die korrekte Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Jahresversammlung verantwortlich. Er unterzeichnet mit dem Kassier, Aktuar oder Sekretär rechtsverbindlich und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Er kann dabei auch rechtsverbindlich mit einem der unter Artikel 11.4a) erwähnten Vorstandsmitgliedern zeichnen.
- c) Der Aktuar führt die Protokolle, erledigt Schreibarbeiten nach Bedarf und archiviert die notwendigen Dokumente.  
Rechtsverbindliche Zeichnung siehe Artikel 11.4a) und b).
- d) Der Sekretär lädt zu Anlässen ein.  
Rechtsverbindliche Zeichnung siehe Artikel 11.4a) und b).
- e) Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und führt das Rechnungswesen.  
Rechtsverbindliche Zeichnung siehe Artikel 11.4a) und b).
- f) Der Schützenmeister 300 m beaufsichtigt die internen Schiessanlässe und erstellt die entsprechenden Ranglisten. Er organisiert die Jahresmeisterschaft.
- g) Der Schützenmeister 25 m/50 m beaufsichtigt die internen Schiessanlässe und erstellt die entsprechenden Ranglisten. Er organisiert die Jahresmeisterschaft.
- h) Der Fähnrich vertritt den Verein mit der Standarte bei Anlässen und Beerdigungen. Im Verhinderungsfall ist er für einen Ersatzfähnrich

besorgt.

Spesenregelung gemäss separatem Reglement.

- i) Der Beauftragte Jubiläen/Geburtstage besucht Jubilarinnen und Jubilare an den Jubeltagen an ihren Wohnsitzen (wenn möglich mit einem anderen Vorstandsmitglied).
- k) Dem Beisitzer können besondere Aufgaben übertragen werden.

## **Artikel 12 Rechnungsrevisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant werden von der Jahresversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Vorhandensein der Vermögensbestände.

Der Kassier gewährt ihnen lückenlosen Einblick in alle Belege.

Sie erstatten der Jahresversammlung über die Revision einen schriftlichen Bericht.

## **4. Aktivitäten**

### **Artikel 13 Anlässe**

Der Verein führt jährlich ein Veteranenschiessen durch. Ausserdem gelangen je eine Jahresmeisterschaft (300 m und 25 m/50 m) sowie weitere Anlässe, die der Pflege der Kameradschaft dienen, zur Durchführung. Besuche weiterer Schiessanlässe für Veteranen, insbesondere Kantonale und Eidgenössische, werden empfohlen und die Teilnahme gefördert.

### **Artikel 14 Reglemente**



Massgebend sind die Schiessvorschriften des SSV sowie die Bestimmungen des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Intern gelten die von der Jahresversammlung genehmigten Reglemente (Wasserämter Veteranen-schiessen und Wasserämter Jahresmeisterschaft).

### **Artikel 15 Sicherheit**

Jedes Mitglied ist für sein Sportgerät und dessen Handhabung persönlich verantwortlich.  
Alle Mitglieder gehören zwingend einem Verein des SSV an und sind somit bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) versichert.

## **5. Besonderes**

### **Artikel 16 Spesenreglement**

In diesem Reglement sind die Spesen festgelegt.

### **Artikel 17 Dienstalstersgeschenke**

In diesem Reglement wird bestimmt, wer und in welchem Betrag Dienstalstersgeschenke erhält.

### **Artikel 18 Jubiläen/Geburtstage**

In diesem Reglement wird festgehalten, wer und in welchem Betrag Geschenke vorgesehen sind.

Die in den Artikeln 16 bis 18 erwähnten Reglemente genehmigt der Vorstand.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelsmehrheit der an der Jahresversammlung anwesenden

Mitgliedern beschlossen werden. Nach beschlossener Auflösung müsste ein allfälliges Vermögen dem KSSV zur Verwaltung übergeben werden, bis eine neue Organisation mit ähnlichem Zweck gegründet wird.

## **Artikel 20 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Jahresversammlung sofort in Kraft.

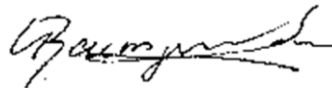
Sie ersetzen die Statuten vom 24. Januar 2004 sowie alle Protokollbeschlüsse, die mit den neuen Statuten im Widerspruch stehen.

## **Schützenveteranen Wasseramt**

Luterbach/Bolken, 16. Februar 2019

der Präsident

der Aktuar



Heinz Küpfer

Ulrich Baumgartner

## **Kantonalverband Solothurner Schützenveteranen**

Bibern/Büsserach, 10. März 2019

der Präsident

der Aktuar



Alex Mann

Hans Grolimund